



Bayerischer Jagdverband Landesjagdverband Bayern Kreisgruppe Amberg e.V.



S a t z u n g

V O R W O R T

Die ursprüngliche Satzung der Kreisgruppe Amberg im Landesjagdverband Bayern e. V. wurde am 14.12.1979 durch die damalige Vorstandschaft (Ludwig Funk 1. Vorsitzender, Manfred Schießl 2. Vorsitzender, Walter Mahal 1. Schriftführer, Eduard Hierl 2. Schriftführer, Fritz Puschner 1. Schatzmeister, Hans Moser 2. Schatzmeister) unter Mitwirkung von Dr. Ottmar Potthast (beratender Rechtsanwalt) errichtet. Änderungen erfolgten am 21.01.1983, 22.10.1987, 03.01.1989 und 02.05.1998.

Die Satzung wurde am 07.03.1980 unter der Nummer 366 im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wurde im Mai 1980 vom Finanzamt Amberg anerkannt.

Die nunmehr vorliegende Satzung vom 26.03.2009 wurde von der jetzigen Vorstandschaft eingehend überarbeitet und ersetzt die Satzung vom 14.12.1979 mit den o. g. Änderungen. Eine Ergänzung der vorliegenden Satzung erfolgte nach Beschluss in der Jahreshauptversammlung am 26.02.2015.

Der Verein führte bisher den Namen „Kreisgruppe Amberg im Landesjagdverband Bayern e. V.“. Mit der neu überarbeiteten Satzung geht auch eine Namensänderung einher. Der Name des Vereins lautet künftig: „Landesjagdverband Bayern Kreisgruppe Amberg e. V.“.

Gliederung Vereinssatzung

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Aufgaben und Ziele des Vereins	Seite 3 - 4
§ 3	Finanzielle Mittel des Vereins	Seite 4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4 - 6
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	Seite 6 - 7
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 7
§ 7	Mitgliedsbeiträge	Seite 8
§ 8	Organe des Vereins	Seite 8
§ 9	Vorstand	Seite 8 - 9
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 10 - 11
§ 11	Stimmrecht, Beschlussfähigkeit	Seite 11
§ 12	Kassenprüfer/Revisoren	Seite 12
§ 13	Obmänner des Vereins	Seite 12
§ 14	Jagdkurs des Vereins	Seite 12 - 13
§ 15	Haftung des Vereins	Seite 13
§ 16	Datenschutz	Seite 13
§ 17	Auflösung des Vereins	Seite 13 - 14
§ 18	Schlussbestimmungen	Seite 14

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Landesjagdverband Bayern Kreisgruppe Amberg e. V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg unter der Nummer VR 366 eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Amberg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit wurde im Mai 1980 vom Finanzamt Amberg anerkannt.
- 2) Durch Aus- und Fortbildung, Schulungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit fördert er den Natur-, Arten- und Tierschutz sowie eine den Bestimmungen des Jagd- bzw. Waffenrechts und der EU-Verordnungen entsprechende Kenntnis der Jagdausübung.
- 3) Zum Zwecke des Natur-, Arten- und Tierschutzes leistet der Verein:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;
 - b) die Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
 - c) die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, wobei die Hingabe von Mitteln nur im Rahmen des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung oder durch zweckgebundene Mittel erfolgt.
- 4) Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins:
 - a) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
 - b) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit;
 - c) der Zusammenschluss aller Jäger mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszwecks in Bayern zu wahren und zu vertreten.
- 5) Der Verein wirkt bei der Bildung und Betreuung von Hegegemeinschaften mit, führt im Auftrag der Jagdbehörden die alljährliche Rehwildhegeschau

durch und hält Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde ab.

- 6) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e. V.. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. , veröffentlicht im jährlich erscheinenden DJV-Handbuch, sowie die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e. V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3

Finanzielle Mittel des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und anderen Beiträgen sowie Zuwendungen und Spenden.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vermögen.
- 6) Die finanziellen Bewegungen haben dem Steuerrecht zu genügen.
- 7) Wird die Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, beendet, hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch auf Mittel als Anteil am Vereinsvermögen.
- 8) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche, Förder-, Ehren- und Zweitmitglieder mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten.
- 2) Definition:

a) **ordentliches Mitglied** kann werden:

- jeder Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins
- jeder Jagdscheinfähige
- jede andere geschäftsfähige Person, die die Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Diese muss nicht unbedingt Jäger sein.
- wer an einem Vorbereitungslehrgang des Landesjagdverbandes Bayern e. V. zur Ablegung der gesetzlichen Jägerprüfung teilnimmt und die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt

Der Beitrag für ordentliche Mitglieder ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag.

Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte gem. § 10, Abs. 1 a – m der Satzung. Sie haben volles Stimmrecht.

b) **Fördermitglieder** sind Mitglieder, z. B. Gönner und Freunde, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch dem Deutschen Weidwerk positiv gegenüberstehen und die Ziele, Aufgaben und Pflichten des Vereins in §§ 2 und 6 der Satzung in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie gehören dem Landesjagdverband Bayern e. V. an und entrichten einen gesonderten, von der Vorstandschaft beschlossenen Mitgliedsbeitrag, der mindestens dem des ordentlichen Mitgliedsbeitrags entsprechen muss.

Fördermitglieder haben die Rechte nach § 10, Abs. 1 c, d, e, f, h der Satzung. Sie haben kein Stimmrecht.

c) Die **Ehrenmitgliedschaft** des Vereins kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um die Aufgaben und Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes mit einer Stimmenmehrheit von 5 der 7 Vorstandsmitglieder notwendig. Ehrenmitglieder können Jäger und Nichtjäger sein. Sie sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte nach § 10, Abs. 1 a – m der Satzung. Sie haben volles Stimmrecht.

d) **Zweitmitglieder** sind Mitglieder, die bereits einem weiteren zum Landesjagdverband Bayern gehörenden Verein als Erstmitglied angehören. Der Beitrag für Zweitmitglieder ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag.

Zweitmitglieder haben die Rechte nach § 10, Abs. 1 b, c, d, e, f, h, i, k der Satzung. Sie haben eingeschränktes Stimmrecht.

3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche und begründete Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen

über den Aufnahmeantrag.

- 4) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 5 Abs 1 c, d und 4 a - f). Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- 5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Hinsichtlich der Beitragshöhe der definierten Mitgliedschaften wird auf § 4 Abs. 2 a – d der Satzung verwiesen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 4 BJV-Satzung)
- 2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch schriftlichen Widerruf oder Tod
- 3) Der Austritt kann nur mittels schriftlicher Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
 - c) wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd rechtskräftig verurteilt worden ist
 - d) wenn es gegen jagdrechtliche Vorschriften wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
 - e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat

- f) wenn es trotz mehrfacher Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinem Beitrag oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist
- 5) Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör gewährt werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss kann auf Antrag der Kreisgruppe im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche, Ämter und Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht. Erhaltene Mitgliedsausweise, Vereinspapiere und vorübergehend erhaltene Gegenstände aller Art, die sich im Vereinseigentum befinden, sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sollten aus Vereinsinteresse und um das Ansehen der Jägerschaft zu fördern an Kernveranstaltungen wie Jahreshauptversammlung, Rehwildhegeschau, Hubertusmesse/-feier, Jägertag regelmäßig teilnehmen. Ferner haben sie das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Hinsichtlich des Umfangs der weiteren Rechte der definierten Mitgliedschaften wird auf § 4, Abs. 2 a - d der Satzung verwiesen. Diese sind in § 10 Abs. 1 a – m ausführlich beschrieben.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 4) Sie haben ferner:
- a) die anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit zu wahren,
 - b) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
 - c) die Belange des Landesjagdverbandes Bayern e. V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. zu fördern,

- d) die festgesetzten Beiträge ordentlich zu entrichten,
- e) den Verein rechtzeitig über Anschriftänderung und im Zuge des Lastschriftinzugsverfahrens der Beiträge über Kontoänderung zu Informieren.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist der jeweils gültige Beitrag maßgebend, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- 2) Der Beitrag muss bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet sein.
- 3) Der Verein ist verpflichtet, an den Landesjagdverband Bayern e. V. den in der Beitragsordnung des Landesjagdverbandes festgelegten Beitrag für Erst- und Zweitmitglieder der jeweiligen Kreisgruppen/Vereine rechtzeitig abzuführen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand),
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2) a) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder liegt im Ermessen des Vorstandes. Beiratsmitglieder müssen nicht unbedingt Jagdscheininhaber sein.
 - b) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand sowohl in grundsätzlichen als auch in jagdlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirats können während der Dauer der Amtszeit vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen abberufen werden. Bei freiwilligem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds oder durch Tod wird vom Vorstand ein neues Beiratsmitglied bestellt. Beiratsmitglieder sind vom Vorstand nach dessen Wahl innerhalb von 4 Wochen zu bestätigen oder neu zu bestimmen.
 - c) Der Beirat sollte mindestens 1 x jährlich zu einer Vorstandssitzung geladen werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 3. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister und seinem Stellvertreter (2. Schatzmeister),
 - Schriftführer und seinem Stellvertreter (2. Schriftführer)
- 2) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Vorstand“ ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 1 a) angesprochen.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jedoch für sich allein vertretungsberechtigt. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. In den Vorstand des Vereins können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind (§ 4 Abs. 2 a, Satz 1).
- 5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingend gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse, bzw. Personen für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Jährlich sollten mindestens 6 Vorstandssitzungen abgehalten werden.
- 7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind oder eine schriftliche Stimmabgabe erfolgt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden und dem Protokoll führenden Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder mit einem gültigen Jagdschein zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
- 10) Der Vorstand kann die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich der Kreisgruppe vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in jagdlichen Fragen zuziehen.

Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen. Die Hegegemeinschaftsleiter und deren Stellvertreter werden mindestens 1 x jährlich zu einer Vorstandssitzung geladen.

- 11) Der Vorstand kann eigenständig Beauftragte und Referenten für bestimmte Sachgebiete ernennen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes im Wahljahr. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind in schriftlicher und geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch Zuruf und Abstimmung durch Handzeichen. Auf Verlangen eines erschienenen stimmberechtigten Mitgliedes hat auch die Wahl der einzelnen weiteren Vorstandsmitglieder in schriftlicher und geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- b) Bestellung von zwei Kassenprüfern/Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Revisoren
- f) Entgegennahme der Berichte von den Obmännern bzw. Beauftragten des Vereins
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Entgegennahme des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- i) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für ordentliche und Zweitmitglieder
- k) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, Genehmigungen und über Beschwerden gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3, 4 und § 5 Abs. 5 Satz 4, 6 der Satzung und Anträge. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und als solche zu kennzeichnen.
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- m) Auflösung des Vereins

- 2) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 4) Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse bekanntzugeben. Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind einzuladen. Der Einladung ist auch Genüge getan, wenn ein Mitteilungsblatt des Vereins, in der die Einladung abgedruckt ist, den oben Genannten fristgerecht zugestellt wird.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und ansonsten das nächst anwesende Vorstandsmitglied i. S. des § 9 Abs. 1 der Satzung.

§ 11 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- 1) Stimmberechtigt sind ordentliche, Förder-, Ehren- und Zweitmitglieder mit den ihren gem. § 4 Abs. 2 a - d der Satzung bezeichneten Rechten, die in § 10 Abs. 1 a – m vollumfänglich beschrieben sind.
Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2) Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
Ausnahmen:
 - Vorstandswahl, s. § 10, Abs. 1 a
 - auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds haben die Abstimmungen schriftlich und geheim zu erfolgen
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 5) Vor Stimmabgabe ist vom Vorstand die Rechtmäßigkeit der Stimmabgabe zu prüfen. Eine Anwesenheitsliste ist anzufertigen.
- 6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift über die

Versammlung, die vom Vorsitzführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

- 7) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen , dazu stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfer / Revisoren

- 1) Im Zuge der Neuwahl der Vorstandschaft sind über die Jahresmitgliederversammlung 2 Kassenprüfer / Revisoren aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Kassenprüfer / Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- 3) Die Kassenprüfer / Revisoren haben das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und dann der Mitgliederversammlung selbst vorzulegen.

§ 13 Obmänner des Vereins

- 1) Der Verein besitzt einen Bläser-, Hunde- und Schießobmann sowie deren Stellvertreter. Die Obmänner sind in besonderer Weise für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins verantwortlich und arbeiten eng und vertrauensvoll mit der Vorstandschaft zusammen.
- 2) Der Bläserobmann und sein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Bläsergruppe Amberg bestimmt.
- 3) Der Hunde- und Schießobmann und deren Stellvertreter werden durch die Vorstandschaft in ihrem Amt bestimmt.
- 4) Weitere Obmänner können von der Vorstandschaft ernannt werden.
- 5) Die turnusmäßige Amtszeit der Obmänner beträgt 3 Jahre. Die Wahl bzw. die Berufung hat spätestens 14 Tage nach der Neuwahl der Vorstandschaft zu erfolgen und ist vom Vorstand zu protokollieren.
- 6) Die Obmänner und deren Stellvertreter werden mindestens 1 x jährlich zu Vorstandssitzungen geladen.
- 7) Obmänner können nur eigene Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen zugleich dem Vorstand oder Beirat angehören.

§ 14 Jagdkurs des Vereins

- 1) Der Verein übernimmt bei entsprechender Nachfrage die Jägersausbildung für die Jägerprüfung in Bayern. Er ist bemüht, durch angebotene Jagdkurse künftige Jäger in ihrer Ausbildung zu unterstützen und sie erfolgreich zur Jägerprüfung zu führen.
- 2) Die Ausbilder können sowohl aus eigenen Mitgliedern als auch von außerhalb bestellt werden. Sie bedürfen einer geeigneten Fachkompetenz.
- 3) Der Jagdkursleiter kann aus den Reihen der Ausbilder bestimmt werden. Er und die Ausbilder sind vom Vorstand zu bestätigen.
- 4) Der Jagdkursleiter organisiert und koordiniert verantwortlich die Tätigkeit der Ausbilder der einzelnen Fächergruppen, den zeitlichen Ablauf und die Gestaltung des Jagdkurses sowie die Begleitung zur und durch die Prüfung.
- 5) Die Vorstandschaft ist über Kurs- und Prüfungstermine sowie geplante Vorhaben zu informieren und in zeitlichen Abständen über den jeweils aktuellen Stand zu unterrichten.

§15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht

- für Unfälle und Schäden, die diese im Rahmen ihrer persönlichen jagdlichen Tätigkeit erleiden oder herbeiführen
- für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins verlorengegangenen oder beschädigten Gegenstände

§ 16 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsdaten zu Nachweiszwecken. Die erhobenen Daten werden durch den Verein verwaltet und hinsichtlich der Mitgliedschaft im Landesjagdverband Bayern e. V. diesem zur Verfügung gestellt.
- 2) An staatliche Stellen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, z. B. Jagdbehörden oder Finanzamt, können anonymisierte Zusammenfassungen weitergegeben werden. Die Weitergabe dieser zusammengefassten Daten bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Vorstandes.
- 3) Sollten Mitgliedsnamen hinsichtlich Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt des Vereins oder anderen öffentlichen Medien nicht erscheinen dürfen, ist dies der

Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Funktionsträger.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, dazu stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator. Der Vorstand kann nach Einsetzen des Liquidators nicht mehr tätig werden.
- 3) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Landesjagdverband Bayern e. V. , ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.
- 4) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigungen der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
- 2) Diese Fassung der Satzung wurde in der Jahresmitgliederversammlung am 26. März 2009 im Gasthaus Kopf, Altmannshof 66, 92284 Poppenricht, genehmigt.
- 3) Diese Ausgabe ersetzt die bisherige Satzung mit ihren Änderungen.
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

Vereinsregister – Nummer: 366